

GGR-Geschäfte

202 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

Motion SP; "; Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium" (Nr. 2022/14); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die SP reichte an der GGR-Sitzung vom 12.12.2022 die Motion «Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium» ein und fordert den Gemeinderat auf, dem Stimmvolk eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

Neu soll für das Gemeindepräsidium eine analoge Amtszeitbeschränkung wie für die GR-Mitglieder von drei vollen unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden gelten. Die Jahre als GR-Mitglied werden dabei nicht angerechnet.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Die für eine allfällige Umsetzung erforderliche Anpassung der Gemeindeordnung hat eine Volksabstimmung zur Folge und liegt damit im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Der Vorstoss kann somit als Motion behandelt werden.

Beurteilung durch den Gemeinderat

Rückblick

2022 –	Nobs Stefan	
2010 – 2021	Hegg Andreas	3 Amtsperioden
1994 – 2009	Moser Hermann	4 Amtsperioden
1982 – 1993	Gribi Max	3 Amtsperioden
1970 – 1981	Mäder Anton	3 Amtsperioden
1946 – 1969	Siegfried Ernst	7 Amtsperioden (je ½ zu Beginn und Ende)
1924 – 1945	Weibel Paul	6 Amtsperioden (letzte nur noch ½)
1903 – 1923	Hochuli Adolf	5 Amtsperioden

In den letzten 50 Jahren haben sich mit Ausnahme von Moser Hermann alle Gemeindepräsidenten freiwillig nach drei Amtsperioden aus dem Gemeindepräsidium zurückgezogen. Das Festlegen einer Amtszeitbeschränkung drängt sich daher rückblickend auf die letzten 50 Jahre nicht auf.

Abläuterungen vergleichbare Gemeinden

In den folgenden vergleichbar grossen Gemeinden ist folgende Regelung vorhanden.

Bern	4 AP	Münchenbuchsee	Keine
Biel/Bienne	4 AP	Münsingen	Keine
Burgdorf	Keine	Steffisburg	Keine, bzw. AHV-Alter
Köniz	3 AP	Thun	Keine
Langenthal	Keine		

Die meisten grösseren Gemeinden haben somit keine Amtszeitbeschränkung.

Argumente für und gegen ein Amtszeitbeschränkung

Die SP Lyss findet, dass mit theoretisch 24 Jahren in der Exekutive genügend lange Einfluss genommen werden könnte und eine regelmässige Auswechslung neue Ideen bringt. Weiter könnte auch durch die lange Erfahrung die einzelne Person zu viel Macht und Einfluss bei Entscheidungen haben.



Im Gegenzug kann eine Amtszeitbeschränkung die Kontinuität der Regierungsarbeit einschränken und einen Kompetenzverlust zur Folge haben, wenn ein bewährtes Mitglied seine Arbeit nicht fortsetzen kann. Zudem wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit genommen, ein bewährtes Mitglied erneut zu wählen.

Anlässlich von Wahlen besteht jeweils für alle Parteien die Möglichkeit, sich für dieses wichtige Amt mit einer entsprechenden Kandidatur zu positionieren und so den Stimmberechtigten die volle Wahlmöglichkeit offen zu lassen.

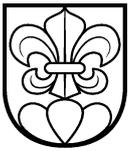
Argumente Unterschied zwischen GR und GP

Mit der Beschränkung der Amtszeit wird ein regelmässiger Wechsel von Mitgliedern erzwungen. Dies ist im Hinblick auf die Entwicklung des Gesamtremiums ein gewünschtes Resultat. Zudem fördert die Mischung von neuen und erfahrenen Mitgliedern die Entwicklung der neuen Mitglieder. Aufgrund der Exponierung des Gemeindepräsidiums überwiegen die Vorteile von Kompetenz und Kontinuität, was es rechtfertigt, auf eine Amtszeitbeschränkung zu verzichten.

Fazit Gemeinderat

Der GR sieht sowohl aus der langjährigen Entwicklung des Gemeindepräsidiums sowie unter Berücksichtigung der für ein Gemeindepräsidium wichtigen Themen Kompetenz und Kontinuität keinen Anlass eine Amtszeitbeschränkung einzuführen und lehnt daher die Motion ab.

Erwägungen



Christen Rolf, Vize-Gemeindepräsident, Mitte: Christen Rolf gibt anstelle von Nobs Stefan Antwort. Nobs Stefan ist jeweils auch an den GR-Sitzungen bei der Behandlung dieses Geschäfts in Ausstand getreten.

Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren empfiehlt der GR abzulehnen. Im Geschäft wurde hinreichend erklärt, wieso der GR zu dieser Meinung gekommen ist. Einige wichtige Punkte, welche dafür sprechen auf eine Amtszeitbeschränkung zu verzichten, sind:

- Es ist der einzige Vollzeitjob, welchen es im GR gibt.
- Wenn man die Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren einführen würde, kann es dazu führen, dass ein Gemeindepräsident im Alter von Nobs Stefan, nach der Amtszeitbeschränkung plus minus 60 Jahre alt ist. Ein Alter, welches nicht ideal ist, um wieder in das Berufsleben ausserhalb der Politik einzusteigen.
- Aus Sicht der Wirtschaft ist der Gemeindepräsident ein Delegierter des Verwaltungsrats, mit einer Schnittstelle von der strategischen zur operativen Ebene. In einer Aktiengesellschaft würde man kaum eine Amtszeitbeschränkung einführen. Bei einer Aktiengesellschaft gibt es höchstens die Altersguillotine, welche besagt, dass jemand ab einem bestimmten Alter nicht mehr als Delegierter gewählt kann.
- Für den GR ist die Kontinuität in der Amtszeit sehr wichtig, wie auch dass der Gemeindepräsident über mehrere Perioden mit unterschiedlichen Gemeinderäten zusammenarbeiten kann.
- Falls jemand nicht zufrieden ist mit der Arbeit des Gemeindepräsidenten, hat das Stimmvolk jederzeit, bzw. alle 4 Jahre mit der Stimmabgabe zu den Erneuerungswahlen die Möglichkeit jemand anderes zu wählen.

Der Redner bittet, diese Motion abzulehnen, und auf eine Amtszeitbeschränkung wie es viele andere grosse Gemeinden auch nicht haben, zu verzichten.

Meister Katrin, SP: Als erstes möchte die Rednerin anmerken, dass sich die Motion der Fraktion SP/Jungi keinesfalls gegen den amtierenden Gemeindepräsidenten richtet. Vielmehr geht es um das Prinzip, dass in einem demokratischen System die Amtsträger regelmässig ausgewechselt werden sollten. In der Motion vorgerechnet, kann jemand auch mit der von der Fraktion SP/Jungi vorgeschlagenen Amtszeitbeschränkung fast 28 Jahre in den Gemeindebehörden tätig sein. Dies ist eine genügend lange Zeit, um Spuren zu hinterlassen. Nach 28 Jahren tut es gut, wenn jüngerer Blut nachrutscht.

Das Argument, dass in den letzten 50 Jahren praktisch alle Gemeindepräsidenten von sich aus nach drei Amtsperioden zurückgetreten sind, zählt für die Fraktion nicht. Dies ist immer eine freiwillige Entscheidung der jeweiligen Amtsperson und ihrer Partei. Nur wenn die Amtszeitbeschränkung in der Gemeindeordnung festgehalten wird, ist ein Wechsel garantiert.

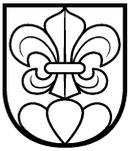
Es hätte auch eine andere Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen für das Gemeindepräsidium gefordert werden können. Die Fraktion SP/Jungi sieht jedoch nicht ein, weshalb für diese Funktion eine andere Regelung gelten sollte als für die restlichen GR-Mitglieder und den GGR. Eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturen auch für das Gemeindepräsidium erachtet die Fraktion als konsequent und einheitlich.

Das Risiko, dass ein Gemeindepräsidentin oder eine Gemeindepräsident von Lyss nach Ablauf der Amtszeit keinen neuen Job findet, erachtet die Fraktion als sehr klein. Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident hat man Zeit, ein gutes Netzwerk aufzubauen und Führungserfahrung zu sammeln. Mit diesem Rucksack sollte es problemlos möglich sein, rasch eine neue Anstellung zu finden.

Mit der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium werden die Parteien motiviert, rechtzeitig eine geeignete Kandidatur aufzubauen, da früh absehbar ist, wann ein Präsidentin oder eine Präsident spätestens abtreten muss. Die Personalplanung und der Aufbau von geeigneten Kandidaturen wird damit vereinfacht, was die politische Landschaft in Lyss stärkt.

Deshalb bittet die Fraktion SP/Jungi den GGR, die Motion erheblich zu erklären.

Hess Barbara, FDP: Die Fraktion FDP ist mit den Argumenten von Christen Rolf einverstanden. Kontinuität und Erfahrung ist in diesem Amt wichtig. Weiter wird kein Handlungsbedarf gesehen, da das Gemeindepräsidium alle vier Jahre neu gewählt werden muss. Wenn sich jemand in Stellung bringen und eine Gegenkandidatur lancieren will, kann dies immer gemacht werden. Die LysserInnen können alle vier Jahre entscheiden, ob die Person, welche im Amt ist, wiedergewählt oder eine neue Person gewählt werden soll.



Schnegg Christine, EVP: Die Fraktion EVP unterstützt die Forderung dieser Motion. Die Fraktion ist sich bewusst, dass es auch stichhaltige Argumente gegen diese Beschränkung gibt. Und selbstverständlich ist die Unterstützung nicht als Misstrauensvotum dem amtierenden oder den zukünftigen GemeindepräsidentInnen zu verstehen. Eine Amtszeitbeschränkung fördert aber die Meinungsvielfalt und gibt häufiger neuen Parteien, neuen Personen und damit neuen Ideen eine Chance und lässt die Karten neu mischen. Die Fraktion EVP war damals auch dagegen, die Meinungsvielfalt einzuschränken mit der Verkleinerung des GR.

Bei der Fraktion EVP haben die Argumente für eine Amtszeitbeschränkung überwogen und somit zum Schluss kommen lassen, das Anliegen zu unterstützen.

Beschluss 22 : 14 Stimmen

Der GGR lehnt die Motion SP «Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium» ab.

Beilagen

Keine